



3003 Bern

POST CH AG

BAV; veh

## Versand als Anhang

An die eidg. konzessionierten  
Schiffahrtsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/6/1

Geschäftsfall: RS-KTU 26-1

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 29. Mai 2020**

## Rundschreiben-KTU 26-1 Medizinische Untersuchungen des nautischen Personals

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben werden die Informationen aus den Rundschreiben-KTU 25 und RS-KTU 26 zusammengefasst und aktualisiert. Die Rundschreiben-KTU 25 und RS-KTU 26 wurden aufgehoben. Weiter ist auf den 1. Januar 2020 eine Änderung der Binnenschiffahrtsverordnung<sup>1</sup> (BSV) in Kraft getreten, die eine (minimale) Auswirkung auf die medizinischen Untersuchungen des nautischen Personals hat.

Gemäss den Ausführungsbestimmungen<sup>2</sup> (AB-SBV) zu Artikel 43 der Schiffbauverordnung<sup>3</sup> (SBV) bestehen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung des Personals an Bord der Schiffe. Diese sind in Ziffer 3 definiert. Darin wird zunächst auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1975 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr<sup>4</sup> (VZV) verwiesen. Die Bewerber für den Schiffsdienst, d.h. das nautische Personal, müssen die Anforderungen aus der 2. Gruppe der VZV (Siehe VZV, Anhang 1) erfüllen. Eine entsprechende Bestätigung ist mit dem Antrag auf eine Schiffsführerprüfung beim BAV einzureichen. Dies gilt sowohl bei erstmaligen Prüfungen, wie auch bei allfälligen späteren Erweiterungsprüfungen.

Daneben sind in den AB-SBV zu Art. 43 Ziffer 3 auch die wiederkehrenden medizinischen Prüfungen des nautischen Personals festgelegt. Es wird dabei zwischen Matrosen/Leichtmatrosen sowie Schiffsführern/Maschinisten/Untermaschinisten unterschieden. Für Matrosen/Leichtmatrosen gilt eine Frist von 5 Jahren für eine Untersuchung auf Seh- und Hörvermögen sowie auf den Farbensinn. Für Schiffsführer/Maschinisten/Untermaschinisten gelten die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 4 der Binnenschiffahrtsverordnung. Darin werden die Fristen für die periodischen medizinischen Kontrollen nach Alter abgestuft festgelegt.

<sup>1</sup> BSV, SR [747.201.1](#)

<sup>2</sup> AB-SBV, SR [747.201.71](#)

<sup>3</sup> SBV, SR [747.201.7](#)

<sup>4</sup> VZV, SR [741.51](#)

Bundesamt für Verkehr BAV

Henk-Geert Veneberg

3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 462 51 31, Fax +41 58 464 12 48

Henk-Geert.Veneberg@bav.admin.ch

<https://www.bav.admin.ch/>



Die Änderung der BSV vom 1. Januar 2020 beinhaltet eine Angleichung an die VZV; neu wurde der Dreijahresrhythmus für die periodischen medizinischen Kontrollen von 70 Jahren auf 75 Jahre erweitert. Die Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B oder C haben sich bis zum vollendeten 50. Altersjahr alle fünf Jahre, vom 51. Altersjahr bis zum vollendeten 75. Altersjahr alle drei Jahre und danach alle zwei Jahre ärztlich untersuchen zu lassen. Ab dem 1. Januar 2020 müssen sich auch Inhaber eines Führerausweises aller übrigen Kategorien ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre ärztlich untersuchen lassen.

Zuständig für die ordnungsgemässe Planung und Durchführung dieser Kontrollen sind in der konzessionierten Schifffahrt die Schifffahrtsunternehmen selbst (Art. 12 SBV). Das BAV überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen von Audits durch Stichproben. Das bedeutet, dass die Schiffsführer oder die Unternehmen **nicht** wiederkehrend auf die Fälligkeit der medizinischen Kontrollen hingewiesen werden, wie dies beispielweise im Strassenverkehr von den kantonalen Ämtern gemacht wird.

Auf der Internetseite [www.medtraffic.ch](http://www.medtraffic.ch) finden Sie die in Ihrer Region für die verkehrsmedizinischen Untersuchungen zugelassenen Ärzte. Die Untersuchung der Bewerber für den nautischen Dienst, sowie für die periodisch wiederkehrenden Untersuchungen von Schiffsführern/Maschinisten/Untermaschinisten müssen durch einen anerkannten Arzt der Stufe 2 vorgenommen werden. Ärztliche Zeugnisse, welche von nicht ausreichend qualifizierten Ärzten ausgestellt werden, sind im Sinne der AB-SBV bzw. der SBV nicht gültig.

Hinweis: Aufgrund auslaufender Übergangsbestimmungen in der VZV wurden am 31. Dezember 2019 mehrere Ärzte der Stufe 2 auf die Stufe 1 heruntergestuft. Bitte überprüfen Sie, ob der oder die Ärzte, welche Ihr Personal untersuchen, immer noch der Stufe 2 entsprechen.

Wir bitten Sie, diese Informationen in Ihrem Unternehmen bei der Planung der medizinischen Untersuchungen zu berücksichtigen.

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt